

# Gesund und sicher arbeiten

Fortbildungsmaßnahme zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2  
Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen





Unternehmer/-innen

# Gesund und sicher arbeiten

Fortbildungsmaßnahme zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2

Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen

# Impressum

## **Gesund und sicher arbeiten**

### **Fortbildungsmaßnahme zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2**

#### **Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen**

Erstveröffentlichung 12/2012, Stand 03/2024

© 2012 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege (BGW)

## **Herausgeben von**

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: +49 40 20207-0

Fax: +49 40 20207-2495

[www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)

## **Artikelnummer**

BGW 40-58-003

## **Text**

Renate Korte, BGW-Gesamtbereich Präventionsdienste HV

## **Fachliche Beratung**

Dr. rer. nat. Gabriele Halsen, BGW-Arbeitsmedizin, Gefahrstoffe,  
Gesundheitswissenschaften

## **Redaktion**

BGW-Kommunikation

## **Abbildungen Folien**

GUTENTAG – Thomas Kappes, Hamburg

## **Gestaltung und Satz**

GDA Gesellschaft für Marketing und Service der  
Deutschen Arbeitgeber mbH, Berlin

## **Druck**

D+L PRINTPARTNER GmbH, Bocholt

# Inhalt

<b>Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen</b> . . . . .	<b>6</b>
Ihre Meinungen – Ihre Fragen – Ihre Tipps . . . . .	6
Gefahrstoffe kennen und vorbeugen . . . . .	8
Wie erkennt man Gefahrstoffe? – Gefahrstoffsymbole. . . . .	11
Wie können Gefahrstoffe in den Körper gelangen? . . . . .	14
Gefährdungen ermitteln und reduzieren . . . . .	15
Fachkundliche Beratung . . . . .	20
Gefahrstoffe in Ihrem Unternehmen . . . . .	21
Austausch zur Praxisübung . . . . .	22
Was nehmen Sie aus dieser Lerneinheit mit? Ihr persönlicher Praxisbogen. . . . .	23
Für Ihre Notizen . . . . .	24
<b>Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren</b> . . . . .	<b>26</b>
<b>Impressum</b> . . . . .	<b>4</b>

# Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen


## Ihre Meinungen – Ihre Fragen – Ihre Tipps

www.bgw-online.de


**Gefahrstoffe – Wie stehen Sie zu folgenden Aussagen?**

- Ich habe bereits ein Gefahrstoffmanagement.
- Ich benötige grundlegende Informationen, wie ich Anforderungen aus der Gefahrstoffverordnung umsetzen kann.

stimme nicht zu	stimme eher nicht zu	stimme eher zu	stimme völlig zu



© 2014 BfG - BfG/DTG/IFA/IFA/IFA



Positionieren Sie sich zu den Aussagen auf der Folie:

Gefahrstoffe	stimme nicht zu	stimme eher nicht zu	stimme eher zu	stimme völlig zu
Ich habe bereits ein Gefahrstoffmanagement.				
Ich benötige grundlegende Informationen, wie ich Anforderungen aus der Gefahrstoffverordnung umsetzen kann.				




## Gefahrstoffe kennen und vorbeugen

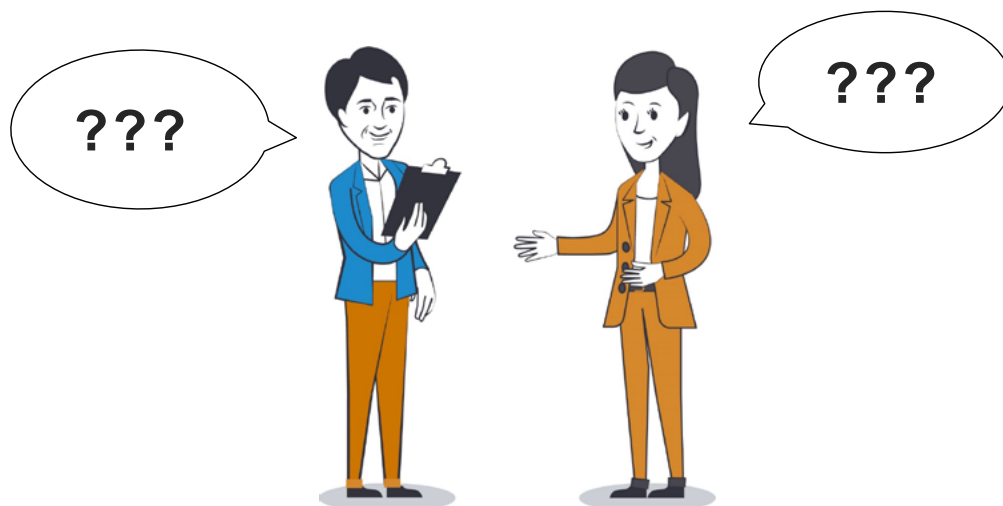

www.bge-online.de

### Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen – Inhalte des Moduls

- Was sind Gefahrstoffe?
- Woran erkennt man Gefahrstoffe?
- Was ist beim Umgang mit Gefahrstoffen zu beachten?
- Welche Gefahrstoffe kommen in Ihrem Unternehmen vor?



© 2019 BGW



Notieren Sie Gefahrstoffe, die in Ihrem Unternehmen verwendet werden:

---

---

---

---

---

---

---



## Was fällt unter das Gefahrstoffrecht?

### Beispiele

- **gekennzeichnete Gefahrstoffe**

- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Benzin
- Lacke, Kleber, Lösemittel

- **andere gefährliche Stoffe**

- Arzneimittel
- Anästhesiegase
- Kosmetische Mittel, Haarfarben



- **Feuchtarbeit**

- Hautkontakt mit Wasser/ wässrigen Lösungen
- Häufiges Händewaschen
- Handschuhe tragen im häufigen Wechsel mit Händewaschen **oder** Hautkontakt mit Wasser/ wässrigen Lösungen

© 2018 BGW - H2020/000000000



Als Gefahrstoffe gelten Substanzen, die ein chemisches Gefährdungspotenzial aufweisen (für Gefährdungen aufgrund von Radioaktivität gilt diese Definition nicht). Betroffen sein können Reinstoffe (Elemente sowie Verbindungen) oder daraus hergestellte Zubereitungen (Stoffgemische). In der Gefahrstoffverordnung ist der Umgang mit den Gefahrstoffen geregelt.

Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Benzin, Lacke, Kleber und Lösemittel sind Flüssigkeiten. Sie sind als Gefahrstoffe gekennzeichnet. Bei ihrer Verarbeitung können Dämpfe entstehen, die eingeatmet werden können.

Arzneimittel, kosmetische Mittel, Haarfarben und Ähnliches sind nicht als Gefahrstoffe kennzeichnungspflichtig. Sie können aber auch Gefahrstoffe sein, wenn sie gefährliche Eigenschaften im Sinne der Gefahrstoffverordnung aufweisen. Zum Beispiel, wenn sie sensibilisierend sind oder beim Einatmen oder bei der Aufnahme über die Haut Überempfindlichkeitsreaktionen hervorrufen können.

### Hinweis: Feuchtarbeit

(TRGS 401: Gefährdungen durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen) Gefährdung durch Hautkontakt liegt auch bei Feuchtarbeit vor. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermitteln, ob Feuchtarbeit vorliegt und erforderliche Schutzmaßnahmen ergreifen, die zu ihrer Minimierung führen (siehe auch Sichere Seiten „Hautschutz“ und „Arbeitsmedizinische Vorsorge“).

---



---



---



---

Weitere Informationen finden Sie in den „Technischen Regeln für Gefahrstoffe“ (TRGS):

- TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“ – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen
- TRBA/TRGS 406 „Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege“
- TRGS 525 „Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung“
- TRGS 530 „Friseurhandwerk“

Die TRGS können Sie bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA) [www.baua.de](http://www.baua.de), Suche: „TRGS“ herunterladen.

Die Gefährlichkeit eines Stoffes oder einer Zubereitung wird durch Gefahrensymbole sowie durch Gefahrenhinweise (H-Sätze, engl. hazard) und Sicherheitshinweise (P-Sätze, engl. precautionary) angegeben.

Mit der seit Januar 2009 in den Mitgliedstaaten der EU geltenden GHS-Verordnung (GHS = Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien) erfolgt die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien nach einem weltweit einheitlichen System.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Wie erkennt man Gefahrstoffe? – Gefahrstoffsymbole

www.bgw-online.de

### Wie erkennt man Gefahrstoffe? Gefahrstoffsymbole (1/3)

#### Beschreibung



##### **Giftig/Tödlich (Gefahr):**

Bereits in kleinsten Mengen auf der Haut oder durch Inkorporation können diese Stoffe zu schweren oder tödlichen Vergiftungen führen. Die meisten Produkte sind im freien Handel nicht verfügbar.

**Kein direkter Körperkontakt!**



##### **Gesundheitsschädlich (Gefahr):**

Solche Stoffe können schwere Gesundheitsschäden verursachen, Schwangere sind dabei besonders gefährdet. Auch Stoffe, die eine krebserzeugende Wirkung haben, werden so gekennzeichnet.

**Produkte sind mit Vorsicht zu benutzen!**



##### **Gesundheitsgefährdend (Warnung):**

Gefährlich für den Menschen. Die Stoffe können Hautreizungen auslösen oder Allergien hervorrufen. Kleine Mengen führen nicht zu schweren Gesundheitsschäden oder dem Tode. Auch verwendet als Warnung vor anderen Gefahren, wie etwa Entzündbarkeit.

© 2017, BGW - BUNDESANSTALT FÜR ARBEITSSICHERHEIT



## Wie erkennt man Gefahrstoffe? Gefahrstoffsymbole (2/3)

### Beschreibung



**Ätzend (Gefahr):**

Bereits nach kurzer Zeit können diese Stoffe die Haut mit Narbenbildung schädigen oder in den Augen zu dauerhaften Sehstörungen führen.

**Haut und Augen bei Gebrauch schützen!**



**Leicht- oder hochentzündlich (Gefahr):**

Schnell entzündlich in der Nähe von Hitze oder offenem Feuer.

**Sprays niemals auf Flammen oder heiße Oberflächen sprühen!**

**Kontakt zu Zünd- und Gefahrquellen vermeiden!**



**Brandfördernd (Gefahr):**

Solche Stoffe können brennbare Stoffe entzünden oder ein Feuer fördern.

**Jeglichen Kontakt mit brennbaren Stoffen meiden!**

© 2008 BGR 112 - K122-01/02/03/04/05/06/07/08




---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Wie erkennt man Gefahrstoffe? Gefahrstoffsymbole (3/3)

### Beschreibung

**Explosionsgefährlich** (Gefahr):

Stoffe, die unter bestimmten Bedingungen (z. B. Druck oder Temperatur) explodieren können. Zusätzlich können von solchen Stoffen weitere Gefahren, wie etwa eine entzündliche oder brandfördernde Wirkung, ausgehen.

**Stoß, Reibung, Funkenbildung und Feuer meiden!**

**Komprimierte Gase** (Warnung):

Gase oder Gasgemische, die in einem Behälter unter Druck stehen oder verflüssigt wurden. Spontane Temperatur- oder Druckänderungen können eine Ausdehnung und schlimmstenfalls ein Zerbersten des Behälters hervorrufen.

**Umweltgefährlich** (Warnung):

Gefährlich für Tiere und Umwelt. In der Umwelt freigesetzte Stoffe können kurz- oder langfristige Schäden verursachen. Sie können kleine Tiere töten, Bodenorganismen schädigen.

**Keinesfalls ins Abwasser oder in den Hausmüll schütten!**






## Gefährdungen ermitteln und reduzieren


www.bgw-online.de

### Gefährdungen ermitteln und reduzieren

- **Gefährdungsbeurteilung durchführen**
- **gefährliche Stoffe ermitteln**
- **Informationen beschaffen**
  - Sicherheitsdatenblätter
  - Produktinformationen
  - Herstellerangaben
  - Beipackzettel
  - Gruppenmerkblätter
- **prüfen, ob weniger gefährliche Stoffe verwendet werden können**



© 2014 U. Kries - 12021030/01/0001/0001



Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermitteln, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder diesen ausgesetzt sind. Dabei muss berücksichtigt werden, an welchem Arbeitsplatz beziehungsweise bei welcher Tätigkeit mit Gefahrstoffen, kosmetischen Mitteln oder Arzneimitteln umgegangen wird und in welchem Umfang dies erfolgt. Die Gefährdungsbeurteilung für Gefahrstoffe ist mit fachkundiger Beratung beispielsweise durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit, eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt zu erstellen.

Informationen über kennzeichnungspflichtige Gefahrstoffe können den Sicherheitsdatenblättern entnommen werden. Sie müssen von Liefer- und Herstellungsfirmen zur Verfügung gestellt werden. Sie enthalten Gefahren- und Sicherheitshinweise (H- und P-Sätze) sowie Hinweise zur Handhabung und Lagerung von Gefahrstoffen sowie zur Persönlichen Schutzausrüstung. Hinweise zu Inhaltsstoffen nicht kennzeichnungspflichtiger Gefahrstoffe können den Beipackzetteln beziehungsweise Produktinformationen entnommen werden.

Beipackzettel von Arzneimitteln enthalten nur Informationen für Patienten und Patientinnen. Hinweise zum Arbeitsschutz, die beispielsweise bei der Aufbereitung für die Beschäftigten relevant sind, sind nicht auf den Beipackzetteln enthalten.

Für kosmetische Mittel, Friseurkosmetika und Nagelmodelliermittel gibt es daneben Gruppenmerkblätter, die beim Industrieverband [www.gmb.ikw.org](http://www.gmb.ikw.org) Körperpflege- und Waschmittel heruntergeladen werden können.

Nutzen Sie die Sicheren Seiten „Gefahrstoffe“ Ihrer Branche. Darauf sind die wesentlichen Anforderungen, die Sie beachten müssen, beschrieben. Sie finden dort Grundsätzliches zur Vorbeugung im Umgang mit Gefahrstoffen und konkrete Empfehlungen zur sicheren Handhabung. Die Sicheren Seiten finden Sie unter:



[www.bgw-online.de/sicheresseiten](http://www.bgw-online.de/sicheresseiten)

Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung für bestimmte Tätigkeiten oder bestimmte Gefahrstoffe eine geringe Gefährdung, müssen diese Stoffe nicht im Gefahrstoffverzeichnis aufgeführt werden und es reichen allgemeine Schutzmaßnahmen nach § 8 GefStoffV aus. Eine geringe Gefährdung ist anzunehmen, wenn der Gefahrstoff weniger gefährlich ist, wenn zum Beispiel nur eine geringe Menge verwendet wird oder wenn der Beschäftigte dem Gefahrstoff nur wenig ausgesetzt ist. Dies kann angenommen werden, wenn es sich bei den eingesetzten Gefahrstoffen um haushaltsübliche Produkte und Mengen handelt.

### Kriterien für eine geringe Gefährdung:

Allgemein:

- geringe Mengen (Milliliter- oder Grammbereich) werden verwendet
- kurze Dauer der Tätigkeit (z.B. 10–15 Minuten pro Tag)

- Haut:

- kurze Kontaktzeit mit hautreizenden Stoffen
- kleine Hautflächen sind betroffen
- keine zusätzliche Belastung durch Feuchtarbeit
- keine Vorschädigung der Haut

- Atemwege:

- keine Freisetzung von Stäuben, Aerosolen oder Dämpfen
- kurzzeitiges Freisetzen von Stäuben, Aerosolen oder Dämpfen in geringer Menge

In der Praxis hat sich bewährt, im Gefahrstoffverzeichnis im ersten Schritt alle chemischen Produkte aufzunehmen und erst im zweiten Schritt aufgrund der angewandten Menge und Häufigkeit die Entscheidung zu treffen, für welche Produkte über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus weitere Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

### Gefahrstoffverzeichnis kompakt

Erstellt am:

Erstellt von:

Bezeichnung des Gefahrstoffes/ Produktname	Arbeitsbereich/ Tätigkeit	Sicherheitsdatenblatt/ Produktinformation <sup>1</sup>	Einstufung des Gefahrstoffes (gefährliche Eigenschaften, Gefahrenpiktogramme) <sup>2</sup>	Durchschnittliche Verbrauchsmenge
		Datum		Zum Beispiel pro Jahr/pro Schicht

<sup>1</sup> für Gefahrstoffe ohne Pflicht zum Sicherheitsdatenblatt  
<sup>2</sup> Kennzeichnung nach CLP-Verordnung, z.B. Hautreizung 2, H 315, Signalwort, Gefahrenpiktogramme oder Kodierungen  
<sup>3</sup> Prüfung verpflichtend für CMR-Stoffe

Stand: 08/2021




Folgende Beispiele sollten Sie immer - auch bei geringen Gefährdungen - beachten:

www.bgw-online.de

### Allgemeine Schutzmaßnahmen

- Produkte und Gefahrstoffe nur nach Herstellerangaben anwenden
- während der Arbeit mit Gefahrstoffen nicht essen, trinken oder rauchen
- Arbeitsräume und Arbeitsplätze müssen leicht zu reinigen sein und sauber gehalten werden.
- Arbeitsplätze, an denen Gefahrstoffe in die Luft gelangen können, sollten über ausreichende Belüftungsmöglichkeiten verfügen.
- Verunreinigungen durch Gefahrstoffe und Rückstände in Behältern sofort beseitigen
- Mittel zur Aufnahme verschütteter Materialien bereitstellen

© 2014 BGW




www.bgw-online.de

### Was ist bei der Lagerung zu beachten?

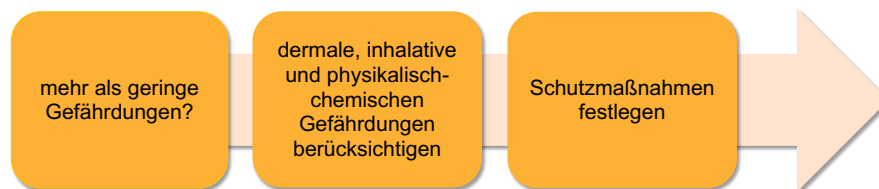
- Gefahrstoffe getrennt von Lebensmitteln lagern
- Gefahrstoffe möglichst in Originalbehältern aufbewahren; keine Behälter, die mit Lebensmitteln verwechselt werden könnten, verwenden
- abgefüllte Gefahrstoffe immer korrekt kennzeichnen und beschriften
- Gefahrstoffe möglichst nicht über Augenhöhe aufbewahren
- brennbare Flüssigkeiten – dazu gehören auch die meisten Desinfektionsmittel – nicht an Arbeitsplätzen, unter Treppen oder in Fluchtwegen lagern; am Arbeitsplatz maximal den Tagesbedarf bevorraten

© 2014 BGW



Weitere Empfehlungen finden Sie auf den Sicherer Seiten „Gefahrstoffe“.

## Weitere Schutzmaßnahmen erforderlich?



- Umgang mit Gefahrstoffen organisieren
- Gefahrstoffverzeichnis anlegen ist verpflichtend
- Betriebsanweisung notwendig?

Wenn eine darüberhinausgehende Gefährdung der Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Sie weitere Schutzmaßnahmen treffen. Dabei sind die von den Gefahrstoffen ausgehenden dermalen, inhalativen und physikalisch-chemischen Gefährdungen zu berücksichtigen.







Nutzen Sie die Dokumentationshilfen für Ihr Gefahrstoffmanagement:

- das „Gefahrstoffverzeichnis kompakt“ zur Auflistung der in Ihrem Unternehmen verwendeten Gefahrstoffe
- den „Reinigungs- und Desinfektionsplan“. Darin können Sie festlegen, was wann wie womit und von wem gereinigt oder desinfiziert werden soll
- die „Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV“. Diese können Sie nutzen, falls Ihre Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass eine Betriebsanweisung zur Unterrichtung und Unterweisung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erstellt werden muss.



[www.bgw-online.de/dokumentationshilfen](http://www.bgw-online.de/dokumentationshilfen)



Unternehmen: <b>Musterbetrieb</b>	<b>Betriebsanweisung</b> gemäß § 14 GefStoffV	Arbeitsbereich: <b>Sanitäranlagen</b>
Einrichtung: <b>Betriebsstätte XY</b>	Tätigkeit: <b>Abfluss reinigen</b>	Arbeitsplatz: <b>Reinigungskraft</b>
<b>Gefahrstoffbezeichnung</b>		
<b>Abflussreiniger, Rohrreiniger</b> enthält mehr als 50 % Natriumhydroxid		
<b>Gefahren für Mensch und Umwelt</b>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Produkt verursacht heftige Verätzungen an Haut, Augen und Schleimhäuten</li> <li>Einwirkung auf die Augen kann zur Erblindung führen</li> <li>Der Reiniger und seine Lösung im Wasser sind stark alkalisch und können heftig mit Säuren reagieren.</li> </ul>	
<b>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln</b>		
	<p><b>Lagerung:</b> Behälter dicht verschlossen und trocken aufbewahren.</p> <p><b>Verwendung:</b> Während der Verwendung dürfen Lebensmittel nicht in der Nähe sein. Essen und Trinken sind verboten.</p> <p><b>Hautschutz:</b> Schutzhandschuhe tragen.</p> <p><b>Augenschutz:</b> Schutzbrille tragen.</p>	 
<b>Verhalten im Gefahrenfall</b>		
<p><b>Nach Verschütten:</b> Abflussreiniger zusammenkehren und mit viel Wasser verdünnt in die Kanalisation spülen, dabei Schutzhandschuhe und Schutzbrille tragen.</p> <p><b>Im Brandfall:</b> Ungeschützte Personen fernhalten. Wasser als Löschmittel ist nicht geeignet.</p>		
<b>Erste Hilfe – Notruf (0)112</b>		
 	<p><b>Nach Hautkontakt:</b> Mit viel Wasser und Seife abwaschen. Danach Hautpflegemittel anwenden.</p> <p><b>Nach Augenkontakt:</b> Mit viel Wasser ausspülen (mindestens 10 Minuten). Dafür die Augendusche benutzen. Augenarzt aufsuchen (Gefahrstoffetikett oder Sicherheitsdatenblatt mitnehmen).</p> <p><b>Nach Verschlucken:</b> Mund mit viel Wasser ausspülen, viel Wasser nachtrinken, kein Erbrechen herbeiführen, sofort ins Krankenhaus begeben (Gefahrstoffetikett oder Sicherheitsdatenblatt mitnehmen).</p>	
<b>Sachgerechte Entsorgung</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Leere Behälter ausspülen und der Wiederverwertung zuführen.</li> <li>Reste mit viel Wasser verdünnt in die Kanalisation spülen.</li> </ul>		
M. Musterfrau Erstellt von Stand: 09/2014	15.12.2014 Datum	<i>Musterschef</i> Unterschrift

Nachdem Sie die Stoffe ermittelt und festgelegt haben, wie damit sicher umgegangen werden soll und welche PSA zu nutzen ist, müssen die Beschäftigten darin unterwiesen werden. Diese Unterweisung muss mindestens jährlich wiederholt werden. Jugendliche müssen mindestens halbjährlich unterwiesen werden. Neue Beschäftigte müssen vor Aufnahme der Tätigkeit in den sachgerechten Umgang mit den Stoffen, den Gefährdungen und den Schutzmaßnahmen eingewiesen werden. Unterweisungen und Einweisungen müssen dokumentiert werden. Damit Ihre Beschäftigten wissen, welchen Gefährdungen sie durch Gefahrstoffe bei welchen Tätigkeiten sie ausgesetzt sind, wie sie sicher mit Gefahrstoffen umgehen und sich vor mögliche Gefährdungen schützen können sind Unterweisungen notwendig.

Nutzen Sie dafür die Dokumentationshilfe: „Nachweis über Schulung/Unterweisung/ Einweisung“.


## Fachkundliche Beratung

www.bge-online.de

### Fachkundliche Beratung erforderlich

**Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) oder Betriebsärztin (BÄ) bzw. Betriebsarzt (BA) unterstützen Sie**

- Gefährdungen durch Gefahrstoffe zu ermitteln
- bei der Substitutionsprüfung
- geeignete Maßnahmen festzulegen

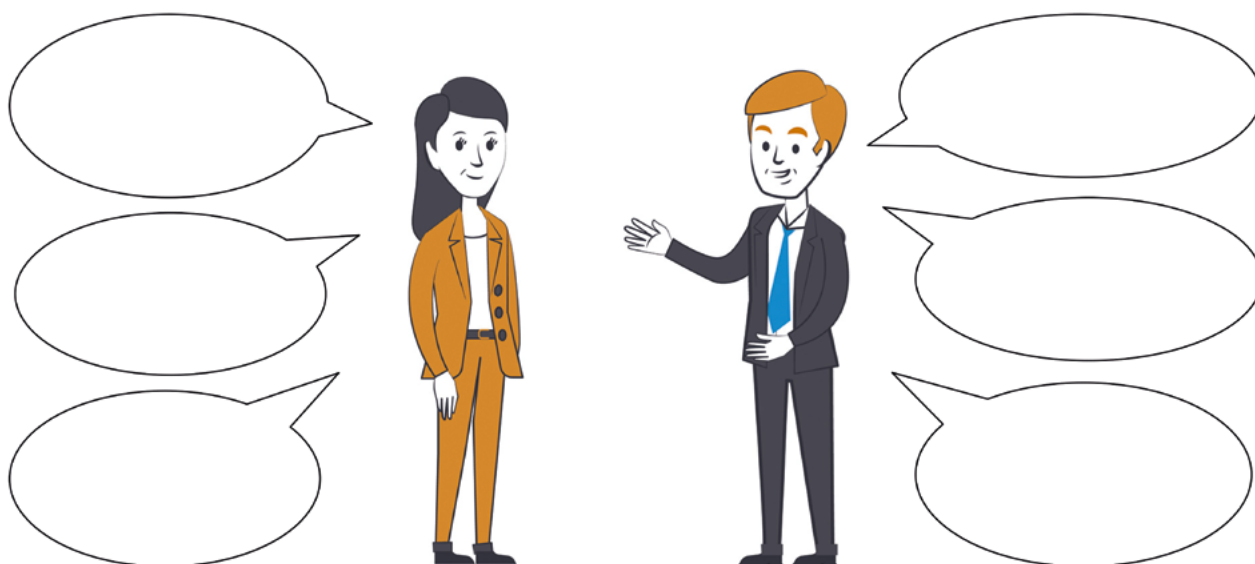


© 2018 U. SING - 1102110301810110008

**BGW**

Nach der Gefahrstoffverordnung darf die Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Ende 2018 wurden Empfehlungen für die Fachkunde von der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) im „DGUV Grundsatz 313-003“ veröffentlicht. Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihre Betriebsärztin beziehungsweise Ihr Betriebsarzt können Sie bei der Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung in Ihrem Unternehmen unterstützen.

Sie können selbst einiges für eine fachkundliche Beratung vorbereiten:



# Gefahrstoffe in Ihrem Unternehmen

www.bgw-online.de

## Gefahrstoffe in Ihrem Unternehmen

**Sie können einzeln oder in Kleingruppen arbeiten:**

- aus einer Branche oder
- mit ähnlichen Arbeitsbereichen

Nutzen Sie die Sicheren Seiten „Gefahrstoffe“ Ihrer Branche als Informationsquelle!

Unterstützen Sie sich gegenseitig, oder fragen Sie Ihre Dozentin beziehungsweise Ihren Dozenten.



© 2014 BGW - 12345678901234567890



Überlegen Sie für sich oder im Gruppenaustausch:  
– Welche Gefahrstoffe sind in Ihrer Branche relevant?

---

---

---

---

---

– Welche Schutzmaßnahmen bieten sich an?

---

---

---

---

---



**Was nehmen Sie aus dieser Lerneinheit mit?  
Ihr persönlicher Praxisbogen**

Thema	Das Wichtigste in Kürze	Handlungsbedarf?	Das gehe ich an
Gefahrstoffe		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	







# Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren

## Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung  
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg  
Tel.: +49 40 20207-0  
Fax: +49 40 20207-2495  
www.bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert.  
Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie  
diese hier:



[www.bgw-online.de/kontakt](http://www.bgw-online.de/kontakt)

### Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle	Tel.: +49 30 89685-3701	Fax: -3799
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 30 89685-0	Fax: -3625
schu.ber.z*	Tel.: +49 30 89685-3696	Fax: -3624

### Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle	Tel.: +49 234 3078-6401	Fax: -6419
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 234 3078-0	Fax: -6249
schu.ber.z*	Tel.: +49 234 3078-0	Fax: -6379
studio78	Tel.: +49 234 3078-6478	Fax: -6399

### Bochum · Gesundheitscampus-Süd 29 · 44789 Bochum

campus29	Tel.: +49 234 3078-6333	Fax: –
----------	-------------------------	--------

### Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle	Tel.: +49 4221 913-4241	Fax: -4239
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 4221 913-0	Fax: -4225
schu.ber.z*	Tel.: +49 4221 913-4160	Fax: -4233

### Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung	Tel.: +49 351 8647-0	Fax: -5625
schu.ber.z*	Tel.: +49 351 8647-5701	Fax: -5711
Bezirksstelle	Tel.: +49 351 8647-5771	Fax: -5777

Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2  
01109 Dresden

BGW Akademie	Tel.: +49 351 28889-6110	Fax: -6140
--------------	--------------------------	------------

Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8  
01109 Dresden

### Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 40 4125-2901	Fax: -2997
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 40 4125-0	Fax: -2999
schu.ber.z*	Tel.: +49 40 7306-3461	Fax: -3403

Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg

BGW Akademie	Tel.: +49 40 20207-2890	Fax: -2895
--------------	-------------------------	------------

Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

### Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 391 6090-7930	Fax: -7939
---------------	-------------------------	------------

### Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle	Tel.: +49 721 9720-5555	Fax: -5576
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 721 9720-0	Fax: -5573
schu.ber.z*	Tel.: +49 721 9720-5527	Fax: -5577

### Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle	Tel.: +49 221 3772-5356	Fax: -5359
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 221 3772-0	Fax: -5101
schu.ber.z*	Tel.: +49 221 3772-5300	Fax: -5115

### Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 391 6090-7920	Fax: -7922
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 391 6090-5	Fax: -7825

### Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle	Tel.: +49 6131 808-3902	Fax: -3997
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 6131 808-0	Fax: -3998
schu.ber.z*	Tel.: +49 6131 808-3977	Fax: -3992

### München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle	Tel.: +49 89 35096-4600	Fax: -4628
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 89 35096-0	Fax: -4686
schu.ber.z*	Tel.: +49 89 35096-0	

### Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 931 3575-5951	Fax: -5924
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 931 3575-0	Fax: -5825
schu.ber.z*	Tel.: +49 931 3575-5855	Fax: -5994

\*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

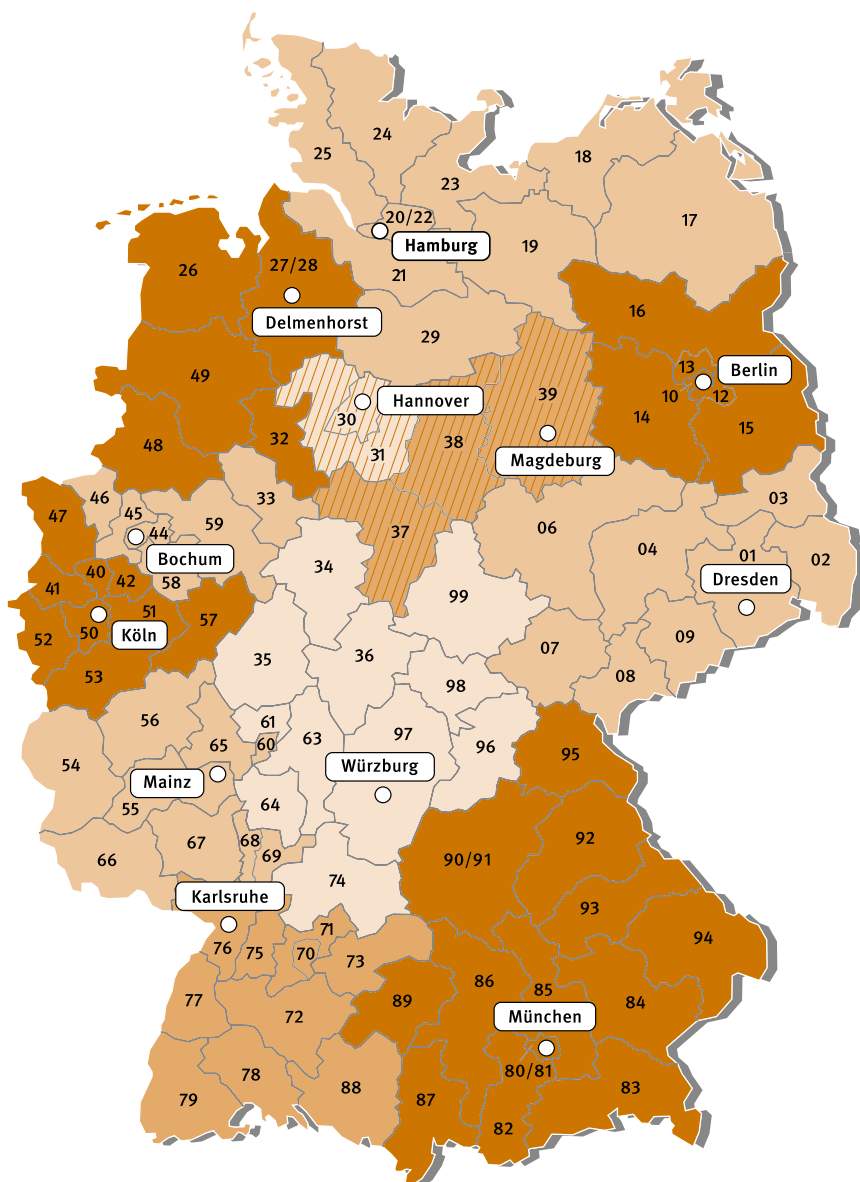
## So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



## Beratung und Angebote

### Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: +49 40 20207-1190

E-Mail: [beitraege-versicherungen@bgw-online.de](mailto:beitraege-versicherungen@bgw-online.de)

Unsere Servicezeiten finden Sie unter:



[www.bgw-online.de/beitraege](http://www.bgw-online.de/beitraege)



### BGW-Medien

Tel.: +49 40 20207-4846

E-Mail: [medienangebote@bgw-online.de](mailto:medienangebote@bgw-online.de)

Das umfangreiche Angebot finden Sie online in unserem Medien-Center.



[www.bgw-online.de/medien](http://www.bgw-online.de/medien)



### BGW-Beratungsangebote

Tel.: +49 40 20207-4862

Fax: +49 40 20207-4853

E-Mail: [gesundheitsmanagement@bgw-online.de](mailto:gesundheitsmanagement@bgw-online.de)

### Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

E-Mail: [kleinbetriebe@bgw-online.de](mailto:kleinbetriebe@bgw-online.de)

Tel.: +49 800 20030330

Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 18 Uhr. Anrufe aus dem deutschen Festnetz sind kostenlos; bei Anrufen aus Mobilfunknetzen können eventuell Kosten entstehen.

